

\* Die Brotzuschlagkarten der Streikenden. Die Schwerarbeiterzentrale für Groß-Berlin macht aus Anlaß des Streiks die Arbeitgeber darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des Merkblattes über Ausgabe von Zuschlagkarten unverändert bleiben. Es besteht also Anspruch auf eine Zuschlagkarte, wenn auch nur an

zwei Arbeitstagen der Vorwoche gearbeitet worden ist. Hieraus folgt: Hat der Berechtigte in der Woche vom 21. bis 27. Januar wenigstens 2 Tage gearbeitet und in der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar nicht gearbeitet, so muß er, falls er in der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar keine Karte erhalten hat, eine solche bei Wiederaufnahme der Arbeit in der Woche vom 4. bis 10. Februar erhalten. — Hat er in der Woche vom 21. bis 27. Januar wenigstens 2 Tage gearbeitet und in der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar nicht gearbeitet, so erhält er, falls er für die Woche vom 28. Januar bis 3. Februar bereits eine Karte erhalten hat, eine solche bei Wiederaufnahme der Arbeit in der Woche vom 4. bis 10. Februar nicht. Um eine Kontrolle über die ordnungsmäßige Ausgabe der Zuschlagkarten zu ermöglichen, sind die Arbeitgeber von der Schwerarbeiterzentrale ersucht worden, ihr umgehend die Zahl der Streikenden an den einzelnen Tagen der vorigen Woche (28. Januar bis 3. Februar) mitzuteilen. — Auf diese Weise dürfte übrigens eine ziemlich zuverlässige Statistik der Ausständigen erzielt werden.